

LEITFADEN ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE BEI DER ANWENDUNG DER RICHTLINIE 2003/4/EG ÜBER DEN ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU UMWELTINFORMATIONEN GEWONNENEN ERFAHRUNGEN

1. Allgemeine Beschreibung

Fassen Sie zusammen, wie die Richtlinie im einzelnen auf nationaler und regionaler Ebene umgesetzt wurde.

2. Gewonnene Erfahrungen

Nennen Sie die nach Ihrer Erfahrung günstigen und ungünstigen Folgen, die die Anwendung der Richtlinie bisher zeitigte (zum Beispiel eine engere Einbindung der Bürgergesellschaft/Akteure bei bestimmten Umweltfragen, eine Erleichterung des Entscheidungsprozesses und der Umsetzung der entsprechenden Entscheidungen, Verwaltungsaufwand ...).

3. Begriffsbestimmungen (Artikel 2)

3.1 Hatten Sie irgendwelche besonderen Schwierigkeiten bei der Auslegung und dem Umgang mit der Begriffsbestimmung von *„Umweltinformationen“*?

3.2 Nennen Sie Beispiele für Körperschaften, auf die in Ihrer nationalen/regionalen Verwaltung die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b *„natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen, ...“* bzw. Buchstabe c, *„natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a) genannten Stelle oder einer unter Buchstabe b) genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen“* zutreffen.

Machen Sie gegebenenfalls Vorschläge, wie sich der Begriff *„Behörde“* noch klarer fassen lässt.

3.3 Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 2 noch etwas anzumerken?

4. Zugang zu Umweltinformationen (Artikel 3)

4.1 Welche praktischen Vorkehrungen nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c haben die nationalen und regionalen Behörden im Einzelnen getroffen? Führen Sie bitte ein paar Beispiele für diese praktischen Vorkehrungen an.

4.2 Wie wurde sichergestellt, dass die Öffentlichkeit nach Artikel 3 Absatz 5 angemessen über ihre Rechte unterrichtet ist?

4.3 Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 3 noch etwas anzumerken?

5. Ausnahmen (Artikel 4)

5.1 Welche der in Artikel 4 aufgeführten möglichen Ausnahmen wurden bei der Umsetzung der Richtlinie aufgegriffen, um den Zugang zu Umweltinformationen zu verweigern?

5.2 Haben die Mitgliedstaaten oder die Regionen irgendwelche Regeln (z.B. in Form von Rundschreiben oder Leitfäden) für die Gewährung von Ausnahmen herausgebracht?

5.3 Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Zugänglichkeit des in Artikel 4 Absatz 3 genannten Kriterienkatalogs, der der einschlägigen Behörden als Grundlage für den Umgang mit Anträgen dient, sicherzustellen?

5.4 Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 4 noch etwas anzumerken?

6. Gebühren (Artikel 5)

6.1 Nach Artikel 5 Absatz 2 können die Behörden für die Bereitstellung von Umweltinformationen eine Gebühr erheben. Haben die Behörden Gebühren festgelegt? Bitte nennen Sie Beispiele für die Maßnahmen, die von den Behörden in Sachen Gebühren ergriffen wurden.

6.2 Bitte erläutern Sie, wie sichergestellt wurde, dass die Antragsteller über die Gebührenordnung und die Umstände, unter denen Gebühren erhoben oder erlassen werden können, Bescheid wissen.

Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 5 noch etwas anzumerken?

Zugang zu den Gerichten (Artikel 6)

7.1 Welche Art von Überprüfungsverfahren ist für einen Antragsteller in den in Artikel 6 Absatz 1 aufgeführten Fällen vorgesehen? Bitte nennen Sie die dafür eingesetzte Behörde oder unabhängige Körperschaft?

7.2. Welches Verfahren ist für einen Antragsteller in den in Artikel 6 Absatz 2 aufgeführten Fällen vorgesehen? Bitte nennen Sie die für die Überprüfung zuständigen Institutionen.

7.3 Ist die Entscheidung der in Frage 7.2 gemeinten Institution endgültig? Wenn nein, erläutern Sie bitte, welche Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung folgen könnten?

Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 6 noch etwas anzumerken?

8. Verbreitung von Umweltinformationen (Artikel 7)

8.1 Welche Maßnahmen wurden getroffen, um sicherzustellen, dass Behörden die Umweltinformationen aufbereiten, damit eine aktive und systematische Verbreitung in der Öffentlichkeit erfolgen kann, insbesondere unter Verwendung von Computer-Telekommunikation und/oder elektronischen Technologien?

8.2 Mit welchen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Information gegebenenfalls auf dem neuesten Stand ist?

8.3 Gibt es die Verpflichtung, neben nationalen auch regionale bzw. lokale Umweltzustandsberichte zu veröffentlichen, und wenn ja, in welchen Abständen?

8.4 Auf welche Weise werden diese Berichte veröffentlicht?

Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 7 noch etwas anzumerken?

9. Qualität von Umweltinformationen (Artikel 8)

9.1. Welche Maßnahmen werden getroffen, um sicherzustellen, dass alle Informationen, die von den Behörden oder für sie zusammengestellt werden, aktuell, exakt und vergleichbar sind? 9.2 Ob die Informationen verständlich, exakt und vergleichbar sind, hängt auch von den Methoden der Informationserfassung ab. Haben Sie Anfragen zur verwendeten Methode erhalten? Bitte machen Sie uns weitere Angaben, die Sie für nützlich halten.

9.3 Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 8 noch etwas anzumerken?

10. Statistik

Sofern statistische Daten zu den unten angeführten Punkten erhoben wurden, wäre es sinnvoll, diese Daten der Kommission zu übermitteln:

- Zahl der Anträge;
- Gebiete, auf die sich die Anträge beziehen;
- Prozentsatz der Anträge, die innerhalb eines Monats bearbeitet wurden, und der Anfragen, deren Bearbeitung länger dauerte;
- Prozentsatz der angenommenen/abgewiesenen Anträge; bei Absagen zählen Sie bitte die zur Begründung dienenden Ausnahmebestimmungen auf;
- Zahl der Verfahren gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie; Durchschnittsdauer und -kosten der Verfahren; Prozentsatz der erfolglos/erfolgreich beendeten Verfahren.